

# Gemeinde Mitteleschenbach

Am Mönchswald im Fränkischen Seenland

Gemeinde Mitteleschenbach, Rathausstraße 2, 91734 Mitteleschenbach



Piratenpartei Mittelfranken  
z.H. Herrn Lukas Küffner  
Zirkelschmiedgasse 5  
90402 Nürnberg

Auskunft erteilt:

**Fr. Jank**  
**Tel. 09875/9755-22**

Mitteleschenbach, den  
11.02.2020

Adresse

Rathausstraße 2  
91734 Mitteleschenbach

Telefon 09871 501  
Telefax 09871 7901

<http://www.mitteleschenbach.de>  
[gemeinde@mitteleschenbach.de](mailto:gemeinde@mitteleschenbach.de)

## **Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gem. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG;**

### **Aufstellung von Plakattafeln für die Landtagswahl am 08.10.2023**

Ihr Antrag vom 26.07.2023

die Gemeinde Mitteleschenbach erteilt hiermit der Partei „Piratenpartei -  
Mittelfranken“

#### die **Erlaubnis**

für die die Landtagswahl am 08. Oktober 2023 entsprechende Werbeta-  
feln auf dem gesamten Gemeindegebiet aufzustellen.

Die jederzeit widerrufliche Erlaubnis **gilt vom 28.08. - 15.10.2023**

#### **Gründe:**

Durch die Aufstellung der Werbeträger wird die Benutzung der Verkehrs-  
fläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist  
daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist  
die Gemeinde Mitteleschenbach als Träger der Baulast.

Für die Erlaubnis gelten folgende Auflagen:

1. Das Orts- und Landschaftsbild darf hierdurch nicht verunstaltet werden.
2. Die Plakatierung hat auf eigenen Tafeln zu erfolgen
3. Die Plakattafeln sind um Laternenmasten usw. mit Hilfe von Kabelbin-  
dern zu befestigen. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen  
entstehen.
4. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt  
werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

Bankverbindung

**Sparkasse Mitteleschenbach:**  
**IBAN DE85 7655 1540 0000 3100 45**  
**BIC BYLADEM1GUN**

**Raiffeisenbank Windsbach:**  
**IBAN DE64 7606 9663 0000 1023 00**  
**BIC GENODEF1WBA**



5. Die Plakatständer sind in der Weise aufzustellen, dass weder Sichtbehinderungen für den öffentlichen Verkehr, noch Behinderungen sowie Beeinträchtigungen für den Fußgängerverkehr entstehen. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
7. Aus Gründen des Jugendschutzes darf auf den Plakaten keine Werbung zur verbilligten Abgabe von alkoholischen Getränken aufgedruckt sein.
8. Insgesamt dürfen nicht mehr als **6** Werbetafeln (DIN A1) im gesamten Gemeindegebiet aufgestellt werden
9. Alle Werbemittel sind spätestens bis zum **15.10.2023** zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollten die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden, erlischt die Erlaubnis.

### **Kostenentscheidung:**

Der Antragsteller hat für dieses Verfahren keine Kosten zu tragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Mitteleschenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des diesem Bescheid zu Grunde liegenden Rechtsbereiches abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gez.

Jank